



# Interessenkonflikte im Aktienrecht: Transaktionen mit nahestehenden Personen

Prof. Dr. Lukas Müller, Rechtsanwalt  
Assistenzprofessor für Wirtschaftsrecht mit  
Schwerpunkt Gesellschaftsrecht

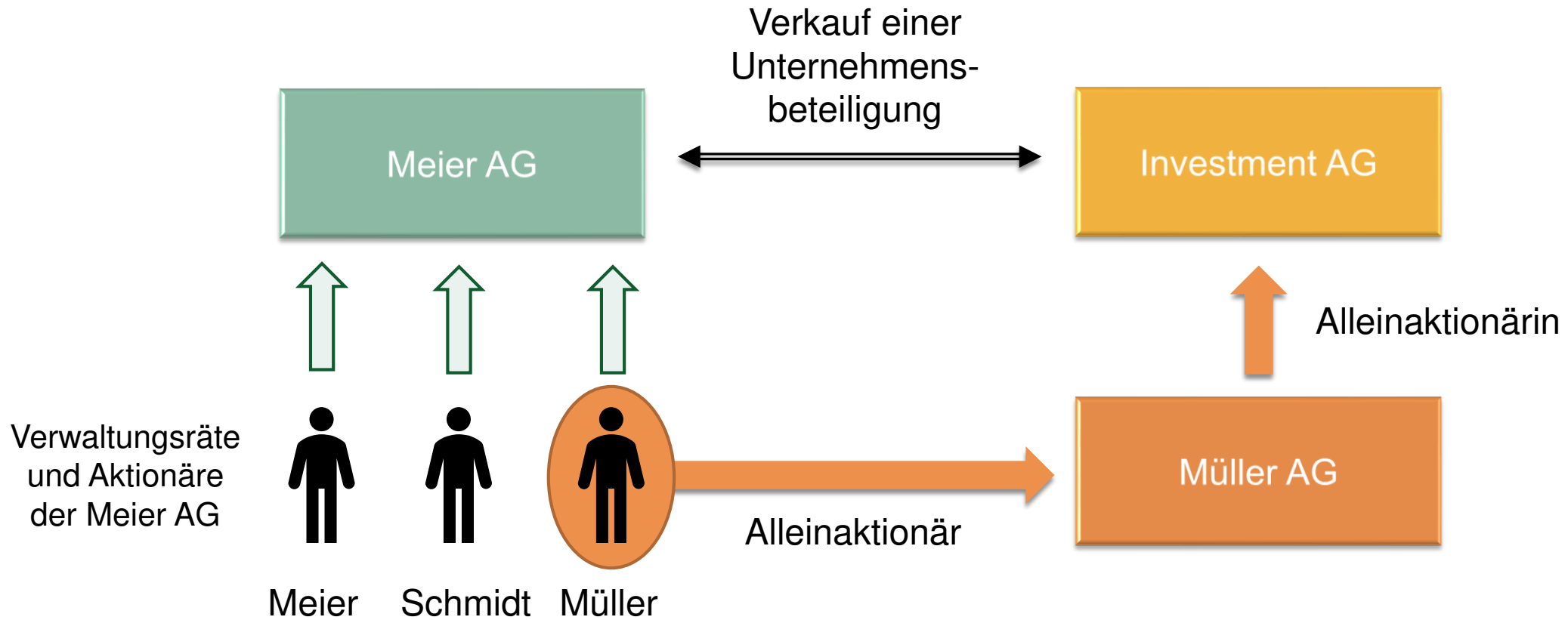


## Inhaltsübersicht

1. Transaktionen mit nahestehenden Personen und damit verwandte Fälle
2. Vertretung durch den Verwaltungsrat
3. Inschlaggeschäfte und Transaktionen mit nahestehenden Personen
4. Ex ante und ex post Massnahmen
5. Empfehlungen

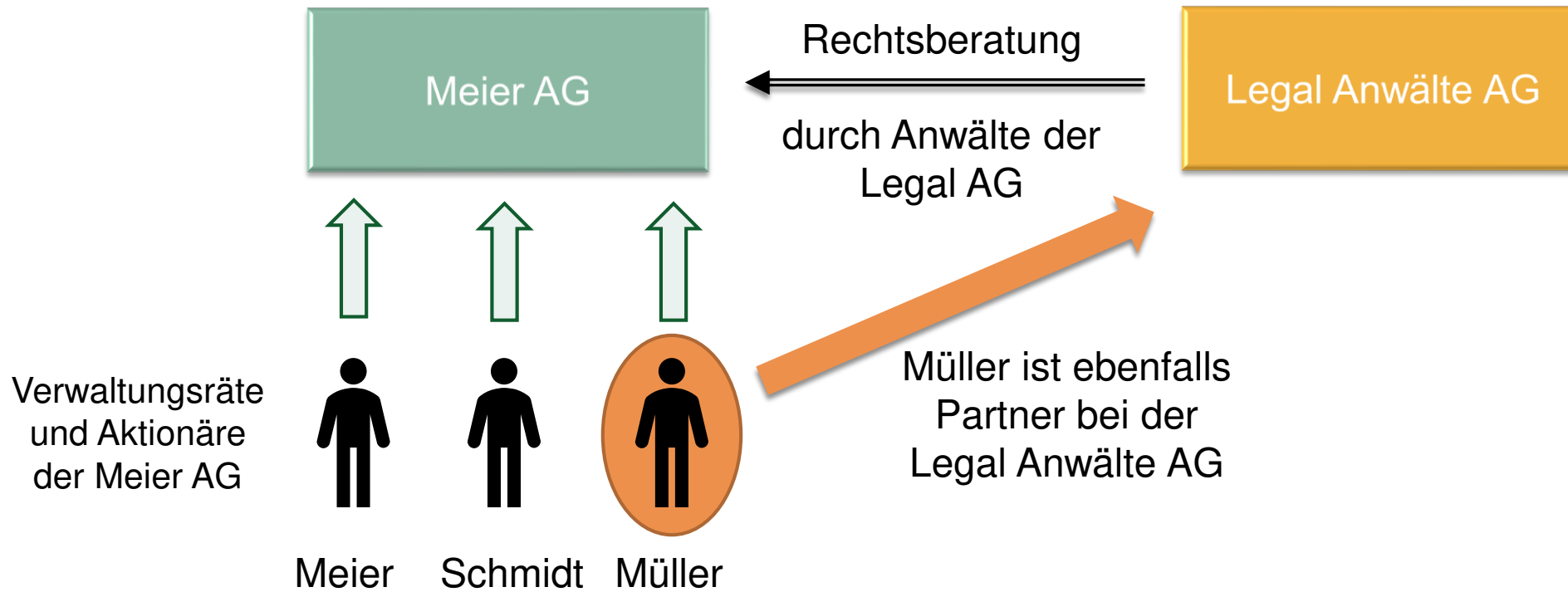


## Einstiegsfälle





## Einstiegsfälle





## Transaktionen mit nahestehenden Personen

### Kernproblem:

- Der Gesellschaft nahestehende Personen (z.B. Mitglieder des Verwaltungsrats, Geschäftsführung, Kontrollaktionäre und zu ihnen verwandte oder anderweitig besonders verbundene Personen) führen mit der Gesellschaft Transaktionen aus.
- Das kann zum Problem werden, wenn sich die nahestehenden Personen damit potenziell Vermögenswerte aneignen, die eigentlich der Gesellschaft zustehen würden und andere Aktionäre oder Gläubiger dadurch zu Schaden kommen.
- Wie sind diese Transaktionen rechtlich zu beurteilen, wenn dies zum Nachteil der Gesellschaft bzw. der nicht nahestehenden Personen geschieht?
  - Gültigkeit? Anfechtbarkeit? Potenzielle Haftungsansprüche?
- Wie können legitime Transaktionen abgewickelt werden?
  - Angemessener Umgang mit Interessenkonflikt?



## Transaktionen mit nahestehenden Personen und verwandte Fälle

- Insihgeschäft:
  - Selbstkontrahieren: Vertragsschluss erfolgt durch den Vertreter der Gesellschaft mit sich selber.
  - Doppelvertretung: Vertreter vertritt beide Vertragsparteien.
- Transaktionen innerhalb des Konzerns (z.B. Garantien, Darlehen, Cash Pooling)
- Vergütung des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung, Beschäftigung von nahestehenden Personen
- Geschäftschancen («corporate opportunities»): nahestehende Personen nehmen Geschäftschancen wahr, die der Gesellschaft hätten offeriert werden sollen.
- Im weitesten Sinne eine Transaktion mit nahestehenden Personen: Handel mit eigenen Aktien der Gesellschaft auf Basis von vertraulichen Informationen (Insiderhandel).



## Wer ist «nahestehende Person»?

- Im Gesetz nicht definiert, aber beispielsweise in Sachübernahme (Art. 628 Abs. 2 OR), bei Rückerstattungsklage (Art. 678 OR), Anhang zur Jahresrechnung und Vergütung (Art. 663c OR; Art. 16 VegüV) erwähnt.
- «Nahestehend» sind Drittpersonen, die Aktionären oder VR-Mitgliedern aufgrund enger persönlicher oder wirtschaftlicher, rechtlicher oder tatsächlicher Bindungen verbunden sind. Internationale Standards zählen z.T. auch VR-/GL-Mitglieder dazu.
- Ob eine Person einer anderen nahe steht, kann nur unter Berücksichtigung aller Umstände des konkreten Einzelfalles festgestellt werden:
  - es gibt aber nicht ein objektives Kriterium, das in allen Fällen zu einer klaren Antwort führen würde.
  - Wäre die fragliche Leistung einem unabhängigen Dritten «dealing at arm's length» so erbracht worden?
- Im Konzern stehen sich miteinander verbundene Gesellschaften nahe.



## Rahmenbedingungen für Transaktionen mit nahestehenden Personen

- Im CH-Recht gibt es keine systematischen Regelungen für solche Transaktionen
  - In ausländischen Rechtsordnungen gibt es hingegen Regelungen, die sich mit diesem Thema ausführlicher als das CH-Recht befassen:
    - vgl. z.B. zweite Aktionärsrechterichtlinie, Richtlinie (EU) 2017/828
- Es gibt immerhin einige Regelungen, mit denen Transaktionen mit nahestehenden Personen erfasst werden können, z.B.:
  - Sachübernahme (Art. 628 Abs. 2 OR); Verbot der Einlagenrückgewähr (Art. 680 Abs. 1 OR)
  - Offenlegung und Genehmigung der Vergütung (Art. 663c Abs. 3 OR; Art. 16 VegüV)
  - Verdeckte Gewinnausschüttung im Steuerrecht (Art. 58 Abs. 1 lit. b DBG; vgl. z.B. Urteil des BGer vom 19. November 2012, 2C\_414/2012, E. 6.1)
  - Rückerstattungsklage (Art. 678 f. OR); Verantwortlichkeitsklage (Art. 754 OR)



## Warum sind Transaktionen mit nahestehenden Personen zulässig?

- In kleinen Verhältnissen sind Mitglieder des Verwaltungsrates, Geschäftsführer oder Kontrollaktionäre oft die einzigen Parteien, die überhaupt mit der Gesellschaft bestimmte Geschäfte abschliessen können.
- Dritte können im Falle von Erfahrungsgütern deren Qualität nicht ohne erhebliche Transaktionskosten beurteilen;
- evtl. stellen Geschäftsgeheimnisse oder andere Vertraulichkeitsüberlegungen Transaktionshindernisse dar.
- Dritte können allenfalls Geschäftschancen nicht beurteilen und würden u.U. sogar weniger dafür offerieren als die nahestehende Person, die über das Geschäftspotenzial informiert ist.
- Ein vollständiges Verbot von Management-Vergütung wäre unvernünftig.
- Verbote, eine solche Transaktion einzugehen wären bei «steal-and-run»-Transaktionen, bei denen grosse Vermögenswerte abgezweigt werden, zu wenig wirksam und würden eher schwierig aufzudeckende «tunneling»-Techniken hervorbringen.



## Interessenkonflikt

- Jeder Teilnehmer des Rechtsverkehrs darf grds. seine eigenen Interessen verfolgen.
- Ausnahme: Jemand vertraut die Interessenwahrnehmung einer anderen Person an.
  - Problem: Handelnde Person ist zur Wahrung der Interessen Dritter verpflichtet und nimmt gleichzeitig eigene, konfligierende Interessen wahr.
- Interessenkonflikte lassen sich oftmals nicht vermeiden; entscheidend ist der angemessene Umgang mit Interessenkonflikten.
- Der Interessenkonflikt vermag die Vertretungsmacht nur zu begrenzen, wenn er für den Dritten erkennbar war oder dieser ihn wenigstens bei gebührender Sorgfalt hätte erkennen müssen.
- Wenn kein Interessenkonflikt erkennbar ist, kann sich der Vertragspartner auf die Vertretungsbefugnis gemäss Handelsregistereintrag verlassen (Urteil des BGer 4A\_147/2014 vom 19. November 2014 E. 3.1.1).



## Vertretung durch den Verwaltungsrat

- Organschaftliche Vertretung: Handeln der Organe für die Gesellschaft gegenüber Dritten (Art. 718 OR)
- Vertragliche Stellvertretung (Art. 32 ff. OR)
- Von der Vertretung zu unterscheiden:
  - Geschäftsführung: interne Willensbildung und Regelung der Organisation der Gesellschaft
  - Passivvertretung: Fähigkeit, Willenserklärungen namens der Gesellschaft zu empfangen (h.L.: diese Fähigkeit kommt allen zur Vertretung befugten Personen einzeln zu)
  - Wissensvertretung: Zurechnung von Wissen an die Gesellschaft (h.L.: relevant ist das Wissen sämtlicher an einem Geschäft beteiligten, wie auch dasjenige von Organen, die um das Geschäft wissen müssten)
- Geschäftsführung obliegt allen Mitgliedern des VR gesamthaft (Art. 716 Abs. 2 OR); Vertretungsbefugnis steht jedem VR-Mitglied einzeln zu, es sei denn, dass z.B. kollektive Zeichnungsberechtigung festgelegt wird (Art. 718a OR)



## Vertretung durch den Verwaltungsrat

- Vertretungsmacht wird in Art. 718a OR bestimmt («das Können»)
- Rechtsgeschäftliche Handlungen, die ohne Vertretungsmacht vorgenommen werden, sind für die Gesellschaft grds. unverbindlich (Ausnahmen: culpa in contrahendo, unerlaubte Handlung, ungerechtfertigte Bereicherung, Geschäftsführung ohne Auftrag)
- Zur Vertretung befugte VR-Mitglieder können für die Gesellschaft nur jene Rechtshandlungen vornehmen, die der Zweck der Gesellschaft mit sich bringen kann.
- Handlungen müssen als zweckkonform bezeichnet werden, sofern sie auch nur möglicherweise im Gesellschaftszweck begründet sind, d.h. durch den Zweck nicht geradezu ausgeschlossen werden (BGE 116 II 320 E. 3a)
  - Beispiele:
    - Veräusserung des gesamten Betriebs mit allen Aktiven (BGE 100 II 384 E. 2b; BGE 116 II 320 E. 3a, im konkreten Einzelfall einer konkursreifen Gesellschaft jedoch als zulässig erachtet)
    - Erbringen von unentgeltlichen Leistungen, insb. zugunsten nahstehender Personen



## Insichgeschäfte

- Besonderer Fall der Beschränkung der Vertretungsmacht (Art. 718b OR)
- Insichgeschäft liegt vor, wenn ein Vertreter mit sich selbst (Selbstkontrahieren) oder zwischen zwei Gesellschaften, die er beide vertritt (Doppelvertretung), einen Vertrag abschliesst
- Insichgeschäft ist auch gegeben, wenn ein Organ einen Prokuristen anweist, mit ihm ein Geschäft abzuschliessen (BGE 89 II 321 E. 4)
- Form der Verträge:
  - Grundsätzlich schriftlich
  - Ausnahme: Verträge des laufenden Geschäfts, bei denen die Leistung der Gesellschaft den Wert von Fr. 1'000 nicht übersteigt.
  - Schriftlichkeit: Art. 13 OR; Verletzung hiervon würde in Nichtigkeit des entsprechenden Geschäfts resultieren (Art. 11 OR); dokumentierter Beschluss soll gemäss h.L. genügen.



## Insichgeschäfte

- Insichgeschäfte sind wegen fehlender Vertretungsmacht des Vertreters grds. unzulässig (BGE 144 III 390 ff. E. 5; 126 III 333 f. E. 3a)
- Rechtswirksam sind diese Geschäfte nur, wenn
  - Die Gefahr der Benachteiligung der Gesellschaft nach der Natur des Geschäfts ausgeschlossen ist
  - oder die Gesellschaft den Vertreter zum Geschäftsabschluss ermächtigt hat.
  - Eine stillschweigende Ermächtigung ist zu vermuten, wenn keine Benachteiligungsgefahr besteht.
  - Nachträgliche Genehmigung durch unabhängige VR-Mitglieder oder GV möglich; VR-Mitglieder können nach Massgabe ihrer Zeichnungsberechtigung Insichgeschäfte eines anderen VR-Mitglieds genehmigen (BGE 127 III 361 E. 2b).
  - Eine Genehmigung durch die GV ist immer dann zu vermuten, wenn der Vertreter Alleinaktionär ist oder wenn ihm alle Konzerngesellschaften gehören (BGE 144 III 390 E. 5.1 126 III 361 E. 5b; Interessen der Gläubiger sind unerheblich).



## **Anwendung der Doktrin zu Insichgeschäften auf Transaktionen mit nahestehenden Personen?**

- «Das Bundesgericht wendet diese Rechtsprechung [zum Insichgeschäft] unter Vorbehalt des Schutzes gutgläubiger Dritter auch auf Fälle an, wo nicht eigentliches Selbstkontrahieren, jedoch sonst ein Konflikt zwischen den Interessen der juristischen Person und den handelnden Organen vorliegt. Denn grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Vertretungsbefugnis nach dem mutmasslichen Willen der juristischen Person stillschweigend jene Geschäfte ausschliesst, welche sich als interessen- bzw. pflichtwidriges Vertreterhandeln erweisen» (BGE 144 III 390 E. 5.1)



## Anwendung der Doktrin zu Insichgeschäften auf Transaktionen mit nahestehenden Personen?

- Bei Transaktionen mit nahestehenden Personen liegt streng genommen kein Insichgeschäft vor, da der Vertrag zwischen Gesellschaft und einer nahestehenden Person geschlossen wird und keine Personenidentität vorliegt.
- Nichtigkeit sollte m.E. bei Transaktionen mit nahestehenden Personen zurückhaltend angewandt werden (*ultima ratio*).
  - Eher nur bei eigentlichen Insichgeschäften anwenden und BGE 144 III 388 ff. restriktiv auslegen
- Transaktionen mit nahestehenden Personen stattdessen primär nach Art. 678 oder Art. 754 OR beurteilen.



## Massnahmen bei Transaktionen mit nahestehenden Personen

### Ex ante:

- Interne Information und Offenlegung vorgängig zur geplanten Transaktion
- Ausstand der Person, die Interessenkonflikt hat
- Einsetzen eines neutralen VR-Mitglieds oder von VR-Ausschuss?
- Genehmigung durch restlichen Verwaltungsrat, VR-Ausschuss oder Generalversammlung?

### Ex post:

- Rückerstattung von Leistungen (Art. 678 OR)
- Verbot der Einlagenrückgewähr (Art. 680 Abs. 2 OR)
- Anfechtung oder Nichtigkeit von GV-Beschlüssen (Art. 706 ff. OR); Nichtigkeit VR-Beschluss (Art. 714 OR)
- Verantwortlichkeitsklage (Art. 754 i.V.m. Art. 717 Abs. 1 OR)
- Ungerechtfertigte Bereicherung (Art. 62 OR); Geschäftsführung ohne Auftrag (Art. 423 OR)
- Strafrecht (z.B. Vermögensstrafrecht; insb. Art. 138, Art. 146 oder Art. 158 StGB)
- Offenlegung im Anhang zur Jahresrechnung und im Vergütungsbericht



## Offenlegung von Transaktionen mit nahestehenden Personen

- Offenlegung im Anhang zur Jahresrechnung
- Vergütungsbericht nach VegüV (nur bei börsenkotierten Gesellschaften)
- Konzernrechnungslegung:
  - International Financial Reporting Standards, IAS 24:
    - Offenlegung sämtlicher wesentlicher Transaktionen mit Verwaltungsratsmitgliedern, Geschäftsleitung, höheren Kadermitgliedern und Kontrollaktionären
  - Swiss GAAP FER 15 «Transaktionen mit nahe stehenden Personen»
- Vorgaben der Börse und Soft Law, wie z.B.
  - Richtlinie betr. Offenlegung von Management-Transaktionen SIX Swiss Exchange
  - Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance



## Swiss Code of Best Practice, Empfehlung 17

- Bei Interessenkonflikten benachrichtigt das betroffene Mitglied des VR oder der GL den VRP.
- VRP oder Vize-Präsident beantragt einen der Intensität des Interessengegensatzes entsprechenden Entscheid des VR; dieser beschliesst unter Ausstand des Betroffenen.
- Wer Interessen hat oder vertritt, die derjenigen der Gesellschaft entgegenstehen, tritt bei Willensbildung in den Ausstand.
- Person mit dauerndem Interessenkonflikt kann dem VR und der GL nicht angehören.
- Geschäfte zwischen der Gesellschaft und Organmitgliedern oder ihnen nahe stehenden Personen unterstehen dem Grundsatz des Abschlusses zu Drittbedingungen
  - Genehmigung unter Ausstand des Betroffenen;
  - neutrale Begutachtung des Geschäfts.



## Genehmigung durch VR

- Vorgängige Information des Verwaltungsrats über die Transaktion mit nahestehender Personen
- Transaktion dem VR vorlegen, wobei Mitglied, das Interessenkonflikt hat, in den Ausstand tritt
- Genehmigung durch (unabhängige) Mitglieder des VR, die keinen Interessenkonflikt haben
- Vorteile:
  - Geringer Aufwand für diese Compliance-Massnahme
  - Setzung von Anreizen: Faire, für die Gesellschaft wertsteigernde Transaktionen werden eher genehmigt und durch gerichtliche drohende Sanktion eher vorgebeugt
  - Mitglieder des VR, die keinen Interessenkonflikt haben, stellen evtl. Fragen zu zweifelhaften Transaktionen
- Nachteile:
  - Unabhängige Mitglieder des VR haben u.U. weniger Expertise und eher Desinteresse, eine zweifelhafte Transaktion zu verhindern
    - Unabhängige Mitglieder des VR könnten z.B. mit Hilfe der nahestehenden Person in die Unternehmung geholt worden sein...



## Genehmigung durch GV

- Falls der VR nicht ohne Interessenkonflikt Beschluss über das Geschäft fassen kann, sollte Zustimmung von GV eingeholt werden.
- Problem: Grds. kein Stimmverbot des Aktionärs bei Interessenkonflikt (Ausnahmen: Art. 659a und Art. 695 OR)!
  - Verlagerung des Problems vom VR auf GV?
- Vorteile:
  - Je nachdem, geringer Aufwand
  - Setzung von Anreizen: Faire, für die Gesellschaft wertsteigernde Transaktionen werden eher genehmigt und durch drohende Sanktionen eher vorgebeugt
  - Aktionäre, die keinen Interessenkonflikt haben, stellen allenfalls Fragen zu zweifelhaften Transaktionen
- Nachteile:
  - Evtl. fehlende Expertise oder fehlendes Interesse, sich mit Materie zu beschäftigen
  - Vom potenziellen Nachteil betroffene Minderheit erreicht u.U. Stimmquorum nicht



## Rückerstattung von Leistungen (Art. 678 OR)

- Aktivlegitimation: Gesellschaft oder Aktionäre; Rückleistung erfolgt in jedem Fall zugunsten der Gesellschaft
- Passivlegitimiert: Aktionäre, Verwaltungsratsmitglieder und diesen nahestehende Personen
  - Geschäftsleitungsmitglieder gelten nach h.L. nicht als passivlegitimiert (hier u.U. Art. 62 ff. OR anwendbar)
  - Als nahestehende Personen gelten Drittpersonen, die Aktionären oder Verwaltungsratsmitgliedern aufgrund enger persönlicher, wirtschaftlicher, rechtlicher oder tatsächlicher Beziehungen verbunden sind.
- Art. 678 Abs. 1 OR: Gewinnentnahmen, die formal als Anteile am Gewinn und Reserven ausgeschüttet werden, aber nicht gerechtfertigt sind und bösgläubig bezogen werden.
- Art. 678 Abs. 2 OR: Vermögensverschiebungen, die wirtschaftlich verdeckte Gewinnausschüttungen darstellen, soweit diese in einem offensichtlichen Missverhältnis zur Gegenleistung und zur wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft stehen.
- Frist: 5 Jahre (Art. 678 Abs. 4 OR) ab Empfang der Leistung



## Verbot der Einlagenrückgewähr (Art. 680 Abs. 2 OR)

- Art. 680 Abs. 2 OR schliesst eine Rückforderung und eine Rückzahlung des Gesellschaftsvermögens an Aktionäre aus.
- Leistungen an dem Aktionär nahestehende Dritte können gegen Art. 680 Abs. 2 OR verstossen, wenn sie zumindest mittelbar eine Rückgewähr an den Aktionär darstellen (BGE 140 III 533 ff., S. 542)
- Ein Verstoss gegen das Verbot der Einlagerückgewähr führt zur Nichtigkeit der fraglichen Transaktionen und zu einer entsprechenden Rückleistungspflicht des Empfängers gegenüber der Gesellschaft.
- Einlagepflicht des Aktionärs lebt mit sofortiger Fälligkeit wieder auf (BGE 109 II 129 f.).
- Art. 680 Abs. 2 OR schützt in erster Linie das nominale Aktienkapital sowie allfälliges Partizipationskapital (Art. 656a Abs. 2 OR); erfasst sind sämtliche versprochenen Einlagen.



## Verantwortlichkeitsklage (Art. 754 OR)

- Schaden:
  - Differenz zwischen Marktpreis und effektiv bezahlter Leistung
- Pflichtverletzung:
  - Insb. Sorgfalts- und Treuepflicht (Art. 717 Abs. 1 OR)
- Kausalität
- Verschulden
- Keine Einwilligung oder Décharge erteilt
- Verjährung nach Art. 760 OR
- Aktivlegitimation: Art. 756 und Art. 757 OR



## Verantwortlichkeitsklage (Art. 754 OR); Business Judgment Rule

- VR, GL und faktische Organe sind nach Art. 754 OR verantwortlich, wenn sie pflichtwidrig Schaden aus Transaktionen mit nahestehenden Personen verursachen
- Gerichte üben nach der Business Judgment Rule (BJR) Zurückhaltung bei nachträglicher Überprüfung von Geschäftsentscheidungen, wenn
  - Geschäftsentscheid
  - in einwandfreiem Verfahren zustande gekommen ist
  - auf einer angemessenen Informationsbasis beruht und
  - Entscheidungsprozess frei von Interessenkonflikten ist
    - Bei Transaktionen mit nahestehenden Personen ist grds. Interessenkonflikt gegeben!
- Gerichte beurteilen Sachverhalt ex ante.
- Wenn die BJR nicht greift, wird der Geschäftsentscheid umfassend überprüft.
- Bei Verletzung der Treuepflicht oder bei Interessenkonflikt, kein Schutz durch BJR!



## Empfehlungen

- Der VR und die GL sollten in der Gesellschaft und im Konzern bestehende oder sich abzeichnende Interessenkonflikte systematisch und fortlaufend erfassen.
- Definieren, wie und wann solche Geschäftsvorfälle vorgängig dem VR und nachträglich im Anhang zur Jahresrechnung offenzulegen sind.
- Der VR soll unter Ausstand des Betroffenen prüfen, ob darin ein relevanter Interessenkonflikt liegt. Beschluss durch restlichen VR; evtl. durch GV.
- Der Verwaltungsrat sollte eine «best practice» zum Umgang mit Interessenkonflikten formulieren (z.B. Reglement).
- Vorgaben definieren, welche Massnahmen der Verwaltungsrat ergreift, um eine Gefährdung der Interessen der Gesellschaft zu verhindern.
- Heikle Geschäfte der Gesellschaft mit Organmitgliedern, mit Aktionären und mit Personen, die Organmitgliedern oder Aktionären nahe stehen, sollen in der Regel zu Drittbedingungen geschlossen werden (auch um Ansprüche aus Art. 678 und Art. 754 OR zu vermeiden).



Prof. Dr. Lukas Müller  
Rechtsanwalt, Assistenzprofessor für Wirtschaftsrecht mit Schwerpunkt  
Gesellschaftsrecht  
Universität St. Gallen  
Institut für Finanzwissenschaft, Finanzrecht und Law and Economics IFF-HSG  
Varnbühlstrasse 19  
9000 St. Gallen  
Lukas.Mueller3@unisg.ch  
[https://www.alexandria.unisg.ch/persons/Lukas\\_Mueller3](https://www.alexandria.unisg.ch/persons/Lukas_Mueller3)



Anmeldung zur Veranstaltung (1346.)

## St.Galler Gesellschaftsrechtstag

Donnerstag, 23. Mai 2019, SIX ConventionPoint, Zürich

### Veranstaltungsort

SIX ConventionPoint  
Pfungstweidstrasse 110, 8005 Zürich

### Leitung

Prof. Dr. iur. **Peter V. Kunz**  
lic. iur. **Oliver Arter**  
Dr. iur. **Florian S. Jörg**

### Kosten

CHF 680.– inkl. Tagungsgebühr, Tagungsunterlagen,  
Begrüßungskaffee, Pausenverpflegung, Getränke im  
Plenum, Stehbuffet inkl. Mineralwasser und Kaffee.  
Sofern die Tagungsunterlagen lediglich elektronisch  
(Zustellung am Vorabend) gewünscht werden,  
beträgt die Tagungsgebühr CHF 640.–.

### Unterlagen

Die Unterlagen werden an der Veranstaltung  
abgegeben.

### Informationen

Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis  
(IRP-HSG), Bodanstrasse 4, 9000 St.Gallen,  
Tel. +41 71 224 24 24, irp@unisg.ch

### Anmeldung

**irp.unisg.ch**  
Bestätigte Anmeldungen können nicht rückgängig  
gemacht werden. Ersatzteilnehmende sind  
willkommen.

Name, Vorname \*

Titel, Funktion \*

Büro, Firma, Behörde \*

Strasse

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

- Anmeldebestätigung (nur per E-Mail)  Teilnahmebestätigung  
 Tagungsunterlagen lediglich elektronisch

Datum

Unterschrift

\* Ich bin damit einverstanden, dass diese Angaben in einem den Teilnehmenden zugänglichen Teilnehmerverzeichnis erscheinen.

### Infos

Bitte informieren Sie mich regelmässig über die Veranstaltungen des IRP-HSG

- per E-Mail  per Post

Institut für Rechtswissenschaft  
und Rechtspraxis



Universität St.Gallen

## St.Galler Gesellschaftsrechtstag

Donnerstag, 23. Mai 2019  
SIX ConventionPoint, Zürich

«Wissen schafft  
Wirkung»

### Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis

Universität St.Gallen  
Bodanstrasse 4 · 9000 St.Gallen  
Tel. +41 71 224 24 24  
irp@unisg.ch · irp.unisg.ch



**Themen**

- (1) Stand der Aktienrechtsreform
- (2) Änderungen zur Prospektpflicht
- (3) Modernisierung des Handelsregisterrechts
- (4) Rechtsprechungsübersicht zum Gesellschaftsrecht
- (5) Darlehen und Garantien an Aktionäre, Mutter- und Schwestergesellschaften
- (6) Interessenkonflikte im Aktienrecht: Transaktionen mit nahestehenden Personen
- (7) Good Corporate Governance: Von der Zielsetzung zur Unternehmensorganisation
- (8) Wer ist wirtschaftlich Berechtigter nach Art. 697j OR?

**Adressatenkreis**

Die Tagung richtet sich an UnternehmensjuristInnen, RechtsanwältInnen, Justiz, Behörden, Banken und alle mit dem Gesellschaftsrecht befassten Personen.

**Fragen an die Referierenden**

Es besteht die Möglichkeit bereits vor der Veranstaltung Fragen an die Referierenden einzureichen. Falls Sie diese Möglichkeit nutzen möchten, bitten wir sie um Zusendung Ihrer Frage bis spätestens am 3. Mai 2019 an [irp@unisg.ch](mailto:irp@unisg.ch). Bitte geben Sie an, welcher Referierende Ihre Frage beantworten soll.

**Tagungsleitung**

Prof. Dr. iur. **Peter V. Kunz**, LL.M., Ordinarius für Wirtschaftsrecht und Rechtsvergleichung Universität Bern, Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern

lic. iur. **Oliver Arter**, Rechtsanwalt, Wissenschaftlicher Konsulent des Instituts für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis an der Universität St.Gallen, Konsulent bei Froriep Legal AG, Zürich

Dr. iur. **Florian S. Jörg**, M.C.J., Rechtsanwalt, Lehrbeauftragter an der Universität St.Gallen, Partner bei Bratschi AG, Zürich

**Referierende**

Dr. iur. **Dieter Gericke**, LL.M., Rechtsanwalt, Partner bei Homburger AG, Zürich

Prof. Dr. iur. **Lukas Glanzmann**, LL.M., Rechtsanwalt, Titularprofessor an der Universität St.Gallen, Partner bei Baker & McKenzie Zurich, Zürich

Dr. iur. **Florian S. Jörg**, M.C.J., Rechtsanwalt, Lehrbeauftragter an der Universität St.Gallen, Partner bei Bratschi AG, Zürich

Prof. Dr. iur. **Peter Jung**, Maître en droit, Ordinarius für Privatrecht an der Universität Basel

Prof. Dr. iur. **Peter V. Kunz**, LL.M., Ordinarius für Wirtschaftsrecht und Rechtsvergleichung Universität Bern, Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern

Dr. iur. **Clemens Meisterhans**, Leiter Amt für Handelsregister und Notariate Kanton St.Gallen, Präsident der Konferenz der kantonalen Handelsregisterbehörden

Prof. Dr. oec. HSG **Lukas Müller**, lic. iur., Rechtsanwalt, LL.M., MA UZH, Assistenzprofessor für Wirtschaftsrecht mit Schwerpunkt Gesellschaftsrecht am Institut für Finanzwissenschaft, Finanzrecht und Law and Economics (IFF-HSG) an der Universität St.Gallen

Prof. Dr. iur. **Urs Schenker**, LL.M., Rechtsanwalt, Titularprofessor an der Universität St.Gallen, Rechtsanwalt bei Walder Wyss AG, Zürich

08.55	Beginn der Tagung	
09.00 – 09.40	<b>Stand der Aktienrechtsreform</b>	Prof. Dr. iur. Lukas Glanzmann
09.40 – 10.20	<b>Änderungen zur Prospektpflicht</b>	Prof. Dr. iur. Peter V. Kunz
10.20 – 10.30	Frage- und Diskussionsrunde	
10.30 – 10.50	Pause	
10.50 – 11.30	<b>Modernisierung des Handelsregisterrechts</b>	Dr. iur. Clemens Meisterhans
11.30 – 12.10	<b>Rechtsprechungsübersicht zum Gesellschaftsrecht</b>	Prof. Dr. iur. Peter Jung
12.10 – 12.20	Frage- und Diskussionsrunde	
12.20 – 13.30	Mittagessen	
13.30 – 14.10	<b>Darlehen und Garantien an Aktionäre, Mutter- und Schwestergesellschaften</b>	Prof. Dr. iur. Urs Schenker
14.10 – 14.50	<b>Interessenkonflikte im Aktienrecht: Transaktionen mit nahestehenden Personen</b>	Prof. Dr. oec. HSG Lukas Müller
14.50 – 15.00	Frage- und Diskussionsrunde	
15.00 – 15.20	Pause	
15.20 – 16.00	<b>Good Corporate Governance: Von der Zielsetzung zur Unternehmensorganisation</b>	Dr. iur. Dieter Gericke
16.00 – 16.40	<b>Wer ist wirtschaftlich Berechtigter nach Art. 697j OR?</b>	Dr. iur. Florian S. Jörg
16.40 – 16.50	Frage- und Diskussionsrunde	